

Klaus Wangard
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.
Ombudsmann der Öffentlichen Banken

Vorgangsnummer 315/2013

Schlichtungsvorschlag

In dem Schlichtungsverfahren

des Herrn . – Beschwerdeführer –

gegen

die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover – Beschwerdegegnerin –

ergeht gemäß Ziff. III Abs. 4 der Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) aufgrund der Rechtslage unter Berücksichtigung von Treu und Glauben folgender Schlichtungsvorschlag:

Es wird festgestellt, dass die Kündigung der Bausparverträge zum 10.09.2013 unwirksam ist. Die Beschwerdegegnerin ist verpflichtet, die Bausparsummen der Bausparverträge :
und : in dem Beschwerdeführer gewünschten Umfang zu erhöhen.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer hat bei der Beschwerdegegnerin seinerzeit zwei Bausparverträge in den Tarifen 1 und 4 abgeschlossen. Nach Vollansparung der Verträge beabsichtigte die Beschwerdegegnerin, diese zum 10.09.2013 zu kündigen. Mit Schreiben vom 20. bzw. 21. Juli 2013 hat der Beschwerdeführer eine Erhöhung der Bausparsummen um € auf € bzw. um € auf € beantragt. Die Beschwerdegegnerin hat dies abgelehnt mit der Begründung, dass Verträge der Tarife 1 und 4 von ihr nicht mehr angeboten würden und daher auch eine Erhöhung der Bausparsumme nicht mehr in Betracht komme.

Auf den Widerspruch des Beschwerdeführers hat sich die Beschwerdegegnerin zu einem Kulanzangebot bereit erklärt. Eine Erhöhung der Bausparsummen in dem vom Beschwerdeführer gewünschten Umfang hat sie abgelehnt, da das zu einer unangemessenen Belastung des Bausparkollektivs führen würde.

Mit seiner Beschwerde verfolgt der Beschwerdeführer, der das Kulanzangebot abgelehnt hat, sein Ziel auf Erhöhung der Bausparsummen in dem von ihm gewünschten Umfang weiter. Er verweist insoweit auf die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge in den Tarifen 1, 2, 3 und 4 (LBS-VARIO).

Wegen der Einzelheiten des beiderseitigen Vorbringens wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der von den Parteien zu den Akten gereichten Schreiben und Unterlagen Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist in vollem Umfang begründet.

Zwar wäre, wie zwischenzeitlich in vielen Schlichtungsverfahren und auch gerichtlich entschieden, die Kündigung eines voll angesparten Bausparvertrages nach § 488 BGB grundsätzlich zulässig.

Vorliegend fehlt es jedoch an einer wirksamen Kündigung. Die Kündigung sollte nach entsprechender Vorankündigung zum 10.09.2013 wirksam werden. Zuvor hatte jedoch der Beschwerdeführer eine Erhöhung der Bausparsummen beantragt und damit erreicht, dass die Bausparverträge nicht vollangespart sind.

Der Wunsch nach einer Erhöhung der Bausparsummen ist nach § 8 der Allgemeinen Bedingungen sowohl im Tarif 1 als auch im Tarif 4 möglich und von der Beschwerdegegnerin zu befolgen.

Dem steht nicht entgegen, dass die Beschwerdegegnerin inzwischen Bausparverträge mit diesen Bedingungen nicht mehr anbietet. Insoweit gilt für bestehende Verträge nicht nur ein Bestandsschutz, sondern auch die Fortgeltung der vereinbarten Vertragsbedingungen. Zu Recht kann sich der Beschwerdeführer bei seinem Wunsch nach Erhöhung der Bausparsummen daher auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Allgemeinen Bedingungen berufen. Der Wunsch nach einer Erhöhung der Bausparsumme hat keinen neuen Vertragsabschluss, sondern nur eine vertraglich vorgesehene Anpassung des bestehenden Vertrages zu Folge.

Dem Hinweis auf eine Belastung des Bausparkollektivs muss solange nicht nachgegangen werden, als nicht nachprüfbar dargelegt worden ist, dass mit einer solchen Bausparsummenerhöhung die Existenz der Beschwerdegeberin insgesamt in Frage gestellt ist.

Bis zur Feststellung einer solchen Existenzbedrohung gilt im Verhältnis der Parteien weiterhin der Grundsatz der Vertragstreue, was vorliegend auch den Fortbestand der bei Vertragsabschluss geltenden Allgemeinen Bedingungen bedeutet.

Die Beschwerde ist daher in vollem Umfang begründet.

28.11.2013

